

Autobahn

V E L L E R N

Amt Beckum
Bebauungsplan Nr. 2 „Am Friedhofsweg“ M. 1:500

Gemarkung Vellern
Flur 13

1. Ausfertigung

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEPLANTE GEBÄUDE, EINGESCHOSSIG (ZWINGEND)
- HAUPTFÜRSTRICHUNG (ZWINGEND)
- GEPLANTE GEBÄUDE, ZWEIFGESCHOSSIG (ZWINGEND)
- GRENZE FÜR GLEICHE BAUGEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZAUN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WR II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRUNDFLÄCHENZAHL: 03 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FLURSTÜCKNUMMER (INNERHALB DES PLANBEREICHES)
- SCHUTZSTREIFENABGRENZUNGSLINIE
- GARAGE IM SCHUTZSTREIFEN (max. 3m HOCH, FEUERHEMMENDE BEDACHUNG)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, VORHANDEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE, GEPLANT
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE GARTEN- UND GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE VORGARTENFLÄCHE (HIERZU GEHÖREN AUCH DIE ZWISCHEN BAULINIE UND NEBENGEBAUDEN BEZW. DEM ZAUN LIEGENDEN TEILE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

TEXT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
REINES WOHNGEbiet WR (§ 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH:
- GRUNDFLÄCHENZAHL (BIS 03 BEI EINGESCHOSSIGER UND ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE - § 16(2) UND 17(1) Bau-NVO)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (BIS 03 BEI EINGESCHOSSIGER, BIS 06 BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE - § 16(2) UND 17(1) Bau-NVO)
 - DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND, § 17(4) Bau-NVO)
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14(1) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG (§ 14(1) Bau-NVO)
- GESTALTUNG
- ALLE GEBÄUDE ZIEGELROHBAU
 - DACHNEIGUNGEN: 1 - 24 24°-ZIEGELDECKUNG, 25 - 28 15°-ZIEGELDECKUNG, NEBENGEBAUDE ERHALTEN FLACHDÄCHER
 - ZAUNE: ALS BEGRENZUNG DER GARTEN- UND GRÜNFLÄCHE WIE FOLGT ZULÄSSIG 0,80m HOCH, BEI ANGRENZENDER VORGARTENFLÄCHE ODER ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE DURCH HECKEN GLEICHER HOHE HINTERPFLANZT, MASSIVE SOCKEL UNZULÄSSIG, ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND PRIVATER VORGARTENFLÄCHE IST EINE 50cm HOHE HECKE ENTLANG DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG, DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGL. GARTEN- UND GRÜNFLÄCHEN, VORGARTENFLÄCHEN UND ZAUNEN KÖNNEN NUR DURCH EINEN GARTENPLAN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN AUSSER KRAFT GEGSETZT WERDEN
 - ALLE ELEKTRISCHEN LEITUNGEN WERDEN VERKABELT.
- DIE ÄSTHETISCHEN AUFLAGEN BEGRÜNDEN SICH AUF FOLGENDEN GEGENSTÄNDEN:
- BUNDESBAUGESETZ § 9(2)
 - BauO NW § 103
 - DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG, § 4

aus dem Beschluß des Rates der Gemeinde Vellern vom 6.6.1967

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Friedhofsweg“ wird dahingehend geändert, dass die zwingende Vorschrift der Ziegeleindeckung aufgehoben wird und es dem Bauherrn überlassen bleibt, die Eindeckung nach der Art zu bestimmen. Allerdings muß sie sich in jedem Fall nach der Art und Ausführung dem Gesamtbild einfügen.

BECKUM, DEN 20. Mai 1964

AMTSDIREKTOR

28. April 1964
DIESER BEBAUUNGSPLAN
NACH § 11 BBauG VOM 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VELLERN, DEN 25. Mai 1964
BÜRGERMEISTER
RÄTSPRECHER

AMTSDIREKTOR

MÜNSTER, DEN 30.7.1964
REGIERUNGSPRÄSIDENT

30. Juli 1964
DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT DER BEBAUUNGSPLAN-GEHEIMNIS-ABGABE
OFFENTLICH AUS, SEIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG
VOM 11. AUG. 1964 ÜBER SEINE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG IST, DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

BECKUM, DEN 9. Sep. 1964

AMTSDIREKTOR

PLANVERFASSER
WESTFÄLISCH-LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H. DORTMUND
DORTMUND, DEN 4.3.1964

WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANMÄSSIGKEIT EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 5. April 1964
OFF. BEST. VERM. ING.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2(1) BBauG VOM 23.6.1960 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVELLERN VOM 9. April 1962 AUFGESETZT.
VELLERN, DEN 25. Mai 1964
BÜRGERMEISTER

RAT DER GEMEINDE VELLERN HAT AM 9. Okt. 1963 NACH § 2(6) BBauG VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
VELLERN, DEN 25. Mai 1964
BÜRGERMEISTER

aus Beschluß Nr. 4 des Rates der Gemeinde Vellern vom 25. 9. 1968

Die Dachneigung für das Haus Windhövel (Nr. 13) kann mit 30° gegenüber 24° (wie im Bebauungsplan vorgesehen) bleiben.
Das Nachbargrundstück (Nr. 14) muß dann allerdings auch mit einer Dachneigung von 30° vorgesehen werden.

VE 2